

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Sozialrecht**

**KV-0749**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 5 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Dr. Thorsten Hermann**  
**Rechtsanwalt**  
**- Fachanwalt für Sozialrecht –**  
**Rheinstraße 100**  
**65185 Wiesbaden**

Wiesbaden, den 22.05.2014

**I. Neues Mandat eintragen**

Willi Sauer  
Langgasse 30  
65183 Wiesbaden

**II. Vermerk:**

Es erscheint der Gastwirt Willi Sauer, erteilt ein neues Mandat und schildert folgenden Sachverhalt:

1.

„Ich betreibe zusammen mit meiner Ehefrau die Gaststätte „Bierbörse“ in Wiesbaden. Wir sind bei der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten kraft Satzung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Am 09.12.2013 hatte ich beim Verlassen der Gaststätte einen Unfall. Ich stürzte über die Schwelle einer Tür, die von der Gaststätte nach außen in einen Hof führt. Durch das Aufschlagen meines Körpers auf der betonierten Hoffläche zog ich mir einen Oberschenkelhalsbruch rechts zu.

Durch Bescheid vom 12.05.2014, den ich noch vorlegen werde, lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Sie hat das im Wesentlichen damit begründet, dass der Unfall sich zwar auf dem Nachhauseweg von der versicherten Tätigkeit als Gastwirt ereignet habe. Mit dem Durchschreiten der Tür hätte ich aber die versicherte Tätigkeit beendet und meinen privaten Bereich bereits erreicht gehabt. Außerdem sei es unnötig gewesen, den Weg über den Hof zu wählen, da ich vom Innenraum der Gaststätte aus unmittelbar einen Fahrstuhl hätte betreten können, der in den 4. Stock des Hauses führt, in dem ich meine Wohnung habe.

Ich halte die Auffassung der Berufsgenossenschaft für unzutreffend.

Zur besseren Verständlichkeit meiner nun folgenden Ausführungen habe ich eine Skizze von der Örtlichkeit mitgebracht, die Sie zu Ihrer Akte nehmen können.

Die Gaststätte befindet sich im Erdgeschoss eines mehrstöckigen Gebäudes in Wiesbaden. Die Gäste können die Gaststätte unmittelbar von der Straße aus durch eine Eingangstür (Gästekzugang) betreten. Von der Straße aus gesehen, befindet sich links neben der Gaststättentür eine

weitere Tür, die zu einem Treppenhaus führt, durch das die Wohnungen im 1., 2. und 3. Obergeschoss erreicht werden können, nicht aber das darüber liegende 4. Geschoss, in dem sich meine Wohnung befindet. Wiederum links von der Treppenhaustür befindet sich von der Straße aus gesehen ein Hoftor, durch das man in einen neben der Gaststätte befindlichen Innenhof gelangen kann. Betritt man diesen Innenhof von der Straße aus, so befindet sich hinter dem Treppenhaus auf der rechten Seite ein Fahrstuhl, der zu meiner Wohnung im 4. Stock des Gebäudes führt und den ich auch am Unfalltag benutzen wollte. Der Fahrstuhl ist - das will ich der Vollständigkeit halber noch hinzufügen - grundsätzlich auch von der Gaststätte aus über eine dort vorhandene Fahrstuhltür erreichbar. Diese Tür ist jedoch immer verriegelt. Vom Hof aus gesehen links neben der dortigen Fahrstuhltür befindet sich dann zunächst eine Luke, unter der sich ein Treppenabgang zum Keller des Gebäudes befindet. Links von dieser Kellerluke befindet sich eine Tür, die vom Hof zum Innenraum der Gaststätte führt. Es handelt sich um den Personalzugang. Über die Schwelle dieser Tür bin ich dann gestolpert. Vom Hof aus gesehen wiederum links neben diesem Personalzugang befindet sich die Tür zur Personaltoilette, die nicht unmittelbar vom Gaststättenraum aus, sondern nur über den Hof erreicht werden kann. Das Gäste-WC ist dagegen unmittelbar vom Gaststättenraum aus erreichbar.

Der Unfall ereignete sich, als ich nach Beendigung meiner Arbeit in der Gaststätte diese durch die zum Innenhof führende Tür (Personalzugang) verlassen wollte, um über den Hof zum Fahrstuhl zu gelangen und mich danach in meine Wohnung zur Nachtruhe zu begeben. Die Berufsgenossenschaft hat insoweit Recht, als der Fahrstuhl, was ich ja bereits erwähnt habe, theoretisch auch von der Gaststube aus über die dortige Fahrstuhltür zugänglich ist. Diese Fahrstuhltür ist aber immer verschlossen, um zu verhindern, dass Unbefugte von der Gaststätte aus in meine Wohnung gelangen.

Den Innenhof benutzen meine Frau und ich regelmäßig zum Abstellen unserer Kraftfahrzeuge. Ich muss ihn auch durchqueren, um von meiner Wohnung auf die Straße bzw. überhaupt von außen in meine Wohnung zu gelangen. Den hinteren Teil des Hofes benutze ich zum Abstellen des Leergutes aus der Gaststätte. Auch werden durch den Hof die Getränke für die Gaststätte angeliefert, die dann durch die Luke in den Keller verbracht werden.

Stand ich bei diesem Sachverhalt nicht doch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, als ich über die Türschwelle stolperte und mir durch den Sturz in den Hof die Oberschenkelhalsfraktur zuzog?

## 2.

Wie so oft gibt es auch hier eine Duplizität der Ereignisse. Nur wenige Wochen vor meinem Unfall ist meine Ehefrau ebenfalls verunglückt. Sie begab sich am Mittag des 10.11.2013 gegen 14.00 Uhr von der Gaststätte in unsere Wohnung, um eine Mittagspause einzulegen. Sie aß eine Kleinigkeit, trank Kaffee und rauchte. Danach duschte sie sich, wusch sich die Haare und legte ihre Arbeitskleidung an, um sauber und ordentlich ihrer Arbeit als Köchin in unserer Gaststätte nachgehen zu können. Beim Betreten des Fahrstuhls von unserer Wohnung im 4. Stock aus stolperte sie gegen 16.15 Uhr und stürzte in den Fahrstuhl hinein, wo sie sich durch den Sturz auf den ausgestreckten Arm eine schwere Stauchung der rechten Schulter zuzog. Sie war deswegen 14 Tage arbeitsunfähig erkrankt. Nach Einschätzung des behandelnden Arztes bestand für weitere 13 Wochen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %, danach auf Dauer von unter 10 %.

Wir haben den Unfall nicht der Berufsgenossenschaft gemeldet, weil keine bleibenden Folgen verblieben sind; auch waren wir nicht bei einem Unfallarzt, so dass der Berufsgenossenschaft auch keine ärztliche Meldung vorliegt. Allerdings ist meine Frau als Selbstständige freiwillig krankenversichert ohne Anspruch auf Krankengeld so dass wir uns, nachdem auch ich noch einen Unfall hatte, die Frage gestellt haben, ob meine Frau nicht wenigstens Verletztengeld und anschließend für eine kurze Zeit Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft beanspruchen kann. Von der Möglichkeit des § 46 Abs. 2 SGB VII hat die Berufsgenossenschaft keinen Gebrauch gemacht.“

### **III.**

Die vom Mandanten überreichte Skizze als Anlage 1 zur Akte nehmen.

### **IV. Wv. sodann**

Wiesbaden, den 22.05.2014

*Dr. Hermann*

Rechtsanwalt



**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 22.05.2014. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Begutachtung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
2. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. Rechtsanwalt Dr. Hermann nimmt das Mandat an.
4. Nicht abgedruckte Aktenbestandteile haben den vorgetragenen Inhalt und sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.